

Statement RevierJagd Solothurn (RJSO) zu Wildruhezonen

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Statement RevierJagd Solothurn (RJSO) zu Wildruhezonen	1
2. Wildruhezonen – Begriff, gesetzliche Grundlage	1
3. Wildruhezonen ja – Jagdausübung in Wildruhezonen ja	2
4. Fazit	3

1. Ausgangslage

Am 15.12.2025 wurde der Vorstand RJSO an einer Online-Veranstaltung detailliert über das Pilotprojekt Wildruhezone Chamben bzw. Wildruhezonen insgesamt informiert. Es fand eine Diskussion und ein Austausch zwischen der Projektgruppe und den anwesenden Vorstandsmitgliedern statt. Von der Projektgruppe (Svenja Crottogini und Ueli Nef) wurde auch nochmals die bisherige Einbindung via Begleitgruppe erläutert.

Das AWJF traktandierte für die Quartalssitzung RJSO vom 27.01.2026 die Frage:

RJSO hat sich am Begleitgruppen-Workshop vom 05.12.2023 positiv zum Projekt „Wildruhezonen im Kanton Solothurn“ geäußert (vgl. per Mail vom 14.01.2026 vom AWJF zugestellte Kopie der entsprechenden Flip-Chart-Seite mit dem Stimmungsbild). Wird das Projekt „Wildruhezonen im Kanton Solothurn“ weiterhin von RJSO unterstützt oder hat sich die Haltung des Verbandes seither geändert?

Die Kopie der Flip-Chart-Seite wurde den Vorstandsmitgliedern am 15.01.2026 per Mail zugestellt. Nach kurzer Diskussion wurde an der Sitzung vom 27.01.2026 entschieden, dem AWJF baldmöglichst eine schriftliche Stellungnahme zur generellen Haltung von RJSO zum Thema Wildruhezonen zuzustellen.

2. Wildruhezonen – Begriff, gesetzliche Grundlage

Wildruhezonen sind für Säugetiere und Vögel wichtige Gebiete, in denen die Bedürfnisse der Wildtiere im Vordergrund stehen. Sie dienen gemäss eidg. Jagdgesetz (Art. 7 Abs. 4 JSG) der Vermeidung übermässiger Störung als Antwort auf die zunehmende Freizeitnutzung. Wildruhezonen dürfen während bestimmten

Jahreszeiten – oder in einzelnen Fällen während des ganzen Jahres – nicht oder nur beschränkt für Freizeitaktivitäten genutzt werden.

Der Kanton (AWJF) erarbeitet im Einvernehmen mit den Gemeinden, den Waldeigentümern, den jagdlichen und naturorientierten Organisationen die Grundlagen für die Wildruhezonen. Kanton und Gemeinden können empfohlene und rechtsverbindliche Wildruhezonen bezeichnen. Sie sichern die Wildruhezonen im Nutzungsplanverfahren. Weder das eidgenössische noch das kantonale Jagdgesetz äussern sich konkret zur Ausgestaltung der Wildruhezonen.

Klar ist, dass die Ausübung der Jagd nicht zu den Freizeitaktivitäten gezählt werden darf.

3. Wildruhezonen ja – Jagdausübung in Wildruhezonen ja

RJSo begrüsst ausdrücklich Wildruhezonen. Diese sind zudem gesetzlich vorgegeben, wobei sich Details zur Ausgestaltung von Wildruhezonen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entnehmen lassen.

Die Jagdausübung in Wildruhezonen ist somit grundsätzlich weder verboten noch eingeschränkt. Die Jagdreviere sind berechtigt und verpflichtet, die Abschussplanung sowie sämtliche jagdlichen Aktivitäten innerhalb ihres jeweiligen Reviers eigenverantwortlich zu organisieren und durchzuführen.

Die Ausscheidung, Planung sowie Evaluation der Schongebiete erfolgen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des zuständigen Amtes (AWJF). Die konkrete Umsetzung der entsprechenden Massnahmen obliegt den Jagdrevieren.

Die Jagdausübung sowie die Erlegung von Wild innerhalb der Wildruhezonen unterliegen keinen generellen Einschränkungen. Die Jagdreviere sind jedoch verpflichtet, die Nutzung und Bejagung der Wildruhezonen mit der geringstmöglichen Störung des Wildes durchzuführen. Störungen innerhalb der Wildruhezonen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Im Zeitraum vom 1. Januar bis einschliesslich 30. April sind sämtliche jagdlichen Aktivitäten in den Wildruhezonen grundsätzlich zu unterlassen.

Abweichend davon ist beim Auftreten einer Kaskadensituation die Bejagung von Schwarzwild auch während des vorgenannten Ruhezeitraums zulässig. Dabei ist die Jagdausübung nach Möglichkeit auf schonende Methoden, insbesondere Pirsch und Ansitz, zu beschränken. Treibjagden sind ausschliesslich in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der vorherigen Meldung an sowie der Genehmigung durch das AWJF.

Kirrungen innerhalb der Wildruhezonen sind ausschliesslich während des Zeitraums einer festgestellten Kaskadensituation zulässig.

Das Befahren von Strassen innerhalb der Wildruhezonen mit Motorfahrzeugen ist ausschliesslich zum Zwecke der Bergung von erlegtem Wild sowie zur Durchführung notwendiger Revierarbeiten gestattet.

4. Fazit

Dass die Jagdausübung in Wildruhezonen nicht erlaubt sein sollte, ergibt sich aus keinen gesetzlichen Bestimmungen. Das Jagdregal obliegt den Kantonen. Revierjagdkantone verpachten für eine bestimmte Periode die Reviere und beauftragen die Jagdvereine mit der Durchführung der Jagd. In der Ausgestaltung der Jagd sind die Reviere grundsätzlich frei, sie haben sich dabei an sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

RJSo setzt sich dafür ein, dass diese Selbstverantwortung der Jagdvereine, ihrer Funktionäre und Mitglieder auch in Wildruhezonen wahrgenommen werden kann und wird. RJSo geht hingegen auch davon aus, dass diejenigen Reviere, in denen sich Wildruhezonen oder Teile davon befinden, zu individuellen Lösungen (z.B. freiwillige zeitliche, örtliche oder jagdmethodenmässige Einschränkungen) bereit sind, solche vereinbart werden können.

Selzach, 26. April 2026

RevierJagd Solothurn

Cyril Bardet, Präsident